

Auf der Grundlage der herangezogenen Daten wird im folgenden Kapitel die Ideologie des Jihadismus beschrieben.

Dabei geht der Autor von den Themen aus, die er in der politischen Kommunikation der Al Qaida

vorfindet. Nach einem in den Vorkapiteln beschriebenen System hat er insgesamt 31 Stellungnahmen mit insgesamt 178.000 Wörtern erfasst und die Begrifflichkeiten, die in diesen Stellungnahmen auftauchen, kategorisiert. Dabei hat er thematische Kategorien für die Worte erfasst, die er ins Verhältnis zu der Anzahl der Wörter insgesamt setzt, siehe Figure No 3).

Einige der 31 Texte hat der Autor im Annex der Studie abgedruckt.

Als Beispiel hier ein Nachdruck eines der kürzeren Texte, belassen in der abgedruckten Sprache:

Text segment No. 32:

Appeal to apostates (AYL, May 22, 2008, 123)

„As for the hypocrites and apostates, I tell them: Anyone who reverts to Islam, repents, and declares the truth, God will forgive him. This will be better for him in his religious and worldly affairs, But a person who insists on slandering religion and calling Jihad terrorism, by way of deploring it, and championing the apostate rulers against the Muslims, be it by his hand, tongue, or pen, then this person has no right to live on this earth, after showing his unbelief in the Creator of this earth. This person should write his will and only blame himself.“

Als Ergebnis der Auswertung stellt der Autor fest, dass der Jihadismus einerseits zu viele vernünftige politische Forderungen enthält, als dass man ihn als reinen politischen Fanatismus bezeichnen könnte.

Andererseits stellt er zu viele fanatische religiöse Forderungen, als dass man ihn als vernünftig bezeichnen könnte.

Falls die Revolution in der arabischen Welt gelingen sollte würde dies nach Ansicht des Autors nur dann unter der Beteiligung der AQ gelingen können, sofern diese sich reformieren könnte. Sofern ihr das nicht gelingt, wird sie als irrelevante soziale Bewegung enden.

Es sei die Aufgabe der moderaten Islamisten dafür zu sorgen, dass diese Ideologie obsolet wird.

Abschließend muß man aus der Perspektive des Jahres 2017 hinzufügen, dass AQ und der Jihadismus sich nicht von selbst auflösen, sondern zur Zeit nur mit massiver militärischer Gewalt zurückgedrängt werden können, ohne sie dabei vollständig auszuschalten.

Möglicherweise wird die Zeit das Ergebnis dieses Buches wiederlegen.

Berufsrecht

Rechtsanwalt Dr. Jan-Maximilian Zeller, Köln

Andreas Mertens/Iris Stuff/Jörg Mück, Verteidigervergütung

C.F. Müller Verlag, Reihe „Praxis der Strafverteidigung“, 2. Auflage Heidelberg 2016, 370 Seiten, 49,99 Euro

Mit der vorliegenden 2. Auflage wurde der erstmalig im Jahr 2010 in der „Gelben Reihe“ des Verlags C.F. Müller erschienene Band „Verteidigervergütung“ überarbeitet und aktualisiert. Nicht zuletzt wird auch das am 01.08.2013 in Kraft getretene 2. KostRMoG die Aktualisierung auf Grund der damit einhergehenden Änderungen des RVG nahegelegt haben. Da das Werk aus Sicht des praktizierenden Verteidigers geschrieben ist, zeichnet mit Jörg Mück konsequenterweise (wieder) ein Strafverteidiger verantwortlich. Diese eindeutige Ausrichtung ist begrüßenswert, genießt sie auf dem Markt der RVG-Literatur soweit ersichtlich Einzigartig-

keitsstatus. Insofern überrascht die instruktive praxisnahe Heranführung an die jeweiligen vergütungsrechtlichen Fragestellungen nicht.

Untergliedert ist das 370 Seiten starke Werk in sechs Teile. Strukturelle Orientierung gibt dabei der Mandatsverlauf, beginnend mit der aus wirtschaftlicher Sicht freilich bei der Mandatsanbahnung zu beantwortenden Frage nach dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, über die gesetzlichen Gebühren vom Vorverfahren bis hin zum Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeverfahren. Dabei wird eingehend auf die Wahl- als auch auf die Pflichtverteidigervergütung eingegangen. Ebenso finden die Gebühren im Bußgeldverfahren Berücksichtigung. Es werden alle nach Ausrichtung des Werkes relevanten Gebührentatbestände erörtert sowie abschließend die Vorschriften des Vergütungsverzeichnisses betreffend die Auslagen dargestellt. Im Anschluss wird das - in der Praxis gewiss nicht selten eher stiefmütterlich behandelte - Thema der Rechnungslegung behandelt. Dem folgen Ausführungen zur gerichtlichen Kosten(grund)entscheidung nach, einem Bereich, der dem Strafverteidiger, anders als dem zivilrechtlich ausgerichteten Kollegen, grundsätzlich weniger geläufig sein dürfte. Die naturgemäß starke Fokussierung des Verteidigers auf die Abwehr bzw. Abmilderung staatlicher Sanktionen dürfte den Blick auf das dem Schuld- und Rechtsfolgenauspruch erst nachfolgende Thema der Kostengrundentscheidung zuweilen eher verstellen. Angesichts dessen, dass der Verteidiger die Interessen seines Mandanten vollumfänglich, also auch aus finanzieller Perspektive bestmöglich wahrnehmen soll, ist jedoch ein ausreichendes Maß an Aufmerksamkeit gerade auch der Kostengrundentscheidung zu widmen. Besondere Obacht ist insofern nicht zuletzt deshalb geboten, weil die sofortige Beschwerde einziger förmlicher Rechtsbehelf gegen eine gegebenenfalls falsche Kostenentscheidung ist. Wird die insofern maßgebliche Notfrist von nur einer Woche verpasst, droht die Bestandskraft einer falschen, den Mandanten benachteiligenden Kostengrundentscheidung. Insofern erfolgt der sachdienliche Hinweis, dass eine Wiedereinsetzung in die verpasste Beschwerdefrist wegen Verteidigerverschuldens nicht in Betracht kommen soll. Der dem Kostenfestsetzungsverfahren gewidmete letzte Teil des Werkes rundet die Darstellung ab. Hier findet sich Lehrreiches dazu, wie der im Straf- und Bußgeldverfahren tätige Rechtsanwalt seine berechtigten Kosteninteressen auch durchsetzen kann. Den vorbeschriebenen sechs Teilen folgen zwei Exkurse nach, die sich auf die Beratungshilfe im Straf- und Bußgeldverfahren sowie die Honorierung der Zeugenbeistandschaft, der Nebenklage und der Privatklagevertretung beziehen.

Angesichts der Stofffülle und -dichte des vorliegenden Bandes soll neben vorstehenden Anmerkungen lediglich eine kurze Darlegung zu Folgendem erfolgen:

Die Frage des Entstehens der im Zusammenhang mit dem Adhäsionsverfahren stehenden Gebühren für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt birgt erfahrungsgemäß erhöhtes praktisches Konfliktpotential. Insofern wird zutreffend angemerkt, dass § 404 Abs. 5 StPO sich lediglich zu den Voraussetzungen verhält, unter welchen einem Angeklagten für seine Verteidigung gegen einen Adhäsionsantrag Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Der Streit, welcher um die Frage rankt, ob die Bestellung zum Pflichtverteidiger ohne Weiteres auch die Tätigkeit für den Angeklagten im Adhäsionsverfahren umfasst, ist weiterhin nicht abschließend entschieden. Einige Oberlandesgerichte halten insofern eine Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe für unabdingbar. Insofern erfolgt der grundsätzlich treffliche Praxishinweis, der Verteidiger solle ausdrücklich die Erweiterung der Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren beantragen. Aus eigener Praxis kann jedoch nicht einmal die *Pflichtverteidigerbestellung unter explizitem Einschluss des Adhäsionsverfahrens* vor einer späteren Absetzungsentscheidung – desselben Landgerichts – bezüglich der Tätigkeit des Verteidigers im Adhäsionsverfahren schützen. So entschied eine große Strafkammer im Beschwerdeverfahren, dass die Absetzungsentscheidung des Amtsgerichts – trotz eines die Beiordnung ausdrücklich auf das Adhäsionsverfahren erstreckenden Beschlusses der kleinen Strafkammer im Erkenntnisverfahren – nicht zu beanstanden sei. Schließlich sei Prozesskostenhilfe gem. § 404 Abs. 5 StPO, 114 ZPO weder beantragt noch gerichtlich geprüft oder gar bewilligt worden. Dies verdeutlicht auf anschauliche Art und Weise die Absurdität, welche zuweilen gebührenrechtlichen Entscheidungen (auch in der Rechtsmittelinstanz) innewohnt, und welcher offenkundig nicht in allen Fällen durch grundsätzlich sorgfältiges Agieren im Vorhinein vorgebeugt werden kann.

Im Zuge des weiter voranschreitenden Schutzes des Zeugen im Strafverfahren und insbesondere der fortschreitenden Normierung von Verletztenrechten in der StPO, kam es durch das 2. OpferRRG vom 29.07.2009 nicht nur zur Stärkung der Rechtsstellung des Zeugenbei-

stands. Durch das 2. OpferRRG wurde auch das Rechtsinstitut des Vernehmungsbeistandes eingeführt, mit entsprechend starker Stellung, um dem Zeugen bei bestimmten Vernehmungen Schutz zu gewähren. Wegen entsprechender Zunahme von Tätigkeiten als Zeugen- oder Vernehmungsbeistand ist die umstrittene Frage, ob solche Rechtsdienstleistungen als Einzeltätigkeit nach Abschnitt 3 des 4. Teils VV RVG zu behandeln sind, für die lediglich eine Vergütung nach Nr. 4301 Nr. 4 VV RVG gefordert werden kann, oder ob Grund-, Verfahrens- und bei Tätigkeit in der Hauptverhandlung auch Terminsgebühr nach Abschnitt 1 des 4. Teils VV RVG anfallen, von ausgenommener praktischer Bedeutung. Mit dem Autor ist von einer Vergütung der entsprechenden Tätigkeit im Sinne der letztgenannten Ansicht auszugehen. Insofern wird überzeugend argumentiert, angesichts der gesetz gewordenen Aufwertung des Zeugen- bzw. Opferschutzes sei eine angemessene Vergütung in diesem Rahmen erfolgreicher Beistandsleistungen nur folgerichtig. Die erstgenannte Auffassung führte überdies zwangsläufig dazu, dass der Beistand, welche Tätigkeit für den Mandanten er auch immer entfaltet, regelmäßig nicht die in Abschnitt 1 aufgeführten Gebühren des Verteidigers verdienen könnte. Dies würde allgemein eine unbillige Honorierung der Beistandsleistung bedingen und ließe die Gleichstellungsklausel in der Vorbemerkung 4 Abs. 1 Teil 4 VV RVG widersinnig erscheinen. Nach der Gleichstellungsklausel gilt Teil 4 auch für den Rechtsanwalt, der als Zeugen- oder Verletztenbeistand tätig gewesen ist. Die redaktionelle Anordnung der Klausel im Anschluss an die Überschrift „Teil 4. Strafsachen“ und vor den Abschnitten 1, 2 und 3 zeigt, dass für den Beistand alle drei nachfolgenden Abschnitte, insbesondere auch „Abschnitt 1. Gebühren des Verteidigers“, fruchtbar zu machen sind. Der Autor wirft die zu bejahende Frage auf, „ob nicht jede Abrechnung als Einzeltätigkeit mit einem Pauschantrag beantwortet werden sollte.“

Resümierend lässt sich festhalten, dass das vorliegende Werk sowohl problembezogen als Nachschlagewerk für den geübten Praktiker, als auch als übersichtlicher Gesamteinstieg in die Rechtsanwaltsvergütung in Strafsachen für den Berufseinsteiger, dient. Dabei sind die Weiten des Gebührenrechts instruktiv auf das – am speziellen Interesse des Verteidigers pp. orientierte – gebotene Maß komprimiert worden. Insgesamt werden kurz und bündig die nötigen (Grund-)Kenntnisse der Vergütung in Strafsachen vermittelt. Somit kann die Anschaffung unumwunden all jenen Kollegen anempfohlen werden, die zu nicht unerheblichem Maße im Strafverfahren tätig sind.

Compliance

Rechtsanwältin Dr. Clarissa-J. Berenskötter, LL.M., Dormagen¹

Thomas Schneider / Carina Geckert, **Verhaltensorientierte Compliance - Ansätze und Methoden für die betriebliche Praxis**

Erich Schmidt Verlag, Köln 2017, 211 Seiten, 34,95 Euro.

Compliance im Sinne der Einhaltung von nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften, freiwilligen Selbstverpflichtungen sowie internen Richtlinien ist zweifelsohne ein elementarer Bestandteil der unternehmerischen Kernfunktion. Dabei dient Compliance nicht nur der Risikominimierung und der Effizienz- sowie Effektivitätssteigerung, sondern auch dem Schutz der Reputation des Unternehmens. Compliance beeinflusst damit indirekt auch das Unternehmensergebnis. Denn nicht regelkonformes Verhalten wird durch den Staat und auch die Gesellschaft sanktioniert und kann je nach Schwere und Ausmaß des Verstoßes weitreichende Folgen für ein Unternehmen haben. Angesichts der dennoch immer wieder auftretenden Compliance-Skandale, die mit erheblichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen einhergehen, muss Compliance jedoch auch immer auf ihre tatsächliche Wirksamkeit hin überprüft und hinterfragt werden.

Das Werk „Verhaltensorientierte Compliance“ befasst sich – wie der Titel bereits aussagt – mit dem Einfluss der Verhaltenswissenschaften auf die Compliance in der unternehmerischen Praxis. Es beleuchtet die Rolle des Menschen im Zusammenhang mit wirkungsvoller

¹ Zugl. Compliance Officer und Syndikusrechtsanwältin, Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln.